

2. Drohende Honorarkürzung bei fehlender Bestellung der Telematik-Komponenten

Alle Zahnärzte, die bislang **nicht** an die Telematik-Infrastruktur angeschlossen sind, haben vor kurzen ein persönliches Anschreiben erhalten, dass nur bei einer Bestellung sämtlicher Telematik-Komponenten vor dem 31.03.2019 eine Honorarkürzung bis zum 30.06.2019 vermieden werden kann.

Von der Kürzung betroffen sind auch die Zahnärzte, die zum 01.04.2019 oder später eine Zulassung beantragt, aber keine Telematik-Infrastruktur bestellt oder installiert haben. Wir empfehlen, sich rechtzeitig vor dem Niederlassungstermin umfassend über die Telematik zu informieren. Die gilt auch bei Praxisübernahmen, bei denen die Telematik bereits installiert ist.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen unsere Telematik-Hotline ☎ 040 – 36 147 299.

5. Vergütung bei Unfallversicherungsträgern ab 01.04.2019

Die Vertragspartner des Abkommens über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten, KZBV, DGUV und SVLFG, haben für 2019 eine Anpassung der Vergütung vereinbart.

Die Gebühr für den **Bericht "Zahnschaden"** gemäß Ziffer 1.1 des Abkommens wird von 20,10 € auf **20,85 €** erhöht. Der **Punktwert für alle zahnärztlichen Leistungen** (ausgenommen die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen) steigt von 1,24 € auf **1,29 €**.

Die neuen Vergütungen sind für zahnärztliche Leistungen, die ab **01.04.2019** erbracht werden, anzusetzen.

Das Gebührenverzeichnis für die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (Anlage 4 des Abkommens) bleibt gegenüber 2018 unverändert.

6. Punktwerte Sonstige Kostenträger ab 01.04.2019

Nunmehr wurden auch die Punktwerte für den Sachleistungsbereich (KCH, KBR, PAR) ab 01.04.2019 für folgende Kostenträger angehoben:

- ▶ AOKn (Status 4/nur Wohnort Hamburg)
- ▶ Sozialbehörde (AsylbLG Zentrale Erstaufnahme Hamburg)
- ▶ Sozialbehörde (Dienstleister: AOK Bremen/Bremerhaven, Status 4 und 9/nur Wohnort Hamburg)

Punktwert ab 01.04.2019	
KCH/PAR/KBR:	1,1034 €

Als Anlage und auf unserer Website finden Sie die aktualisierte Punktwertübersicht (login erforderlich).

8. Verordnung von Heilmitteln außerhalb des Regelfalles: Genehmigungsverzicht der BKK Pfalz

Die BKK Pfalz erklärte der KZBV gegenüber den Verzicht auf die Durchführung des Genehmigungsverfahrens bei Heilmittelverordnungen außerhalb des Regelfalles gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 HeilM-RL-ZÄ.

Die jeweils aktuelle Liste der Krankenkassen, die einen entsprechenden Genehmigungsverzicht erklärt haben, können Sie über unsere Hinweise in den "Abrechnungsfragen A-Z" unter dem Stichwort "Heilmittelverordnung" abfragen.

9. Brexit: Behandlung von Patienten, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland versichert sind

Zum Redaktionsschluss für **ZAHNARZT – aktuell** war die Frage nach dem Ob- und Wie/Wann des Brexits noch ungeklärt.

Für die (zahn)ärztliche Behandlung von Patienten, die im Vereinigten Königreich krankenversichert sind und in Deutschland behandelt werden, gilt Folgendes:

Kommt es zu einer Verlängerung der Austrittsfrist, einem Brexit mit einem Austrittsabkommen oder sogar zu einem Rücktritt vom Brexit ändert sich für die Praxen nichts. Die Versicherten aus dem Vereinigten Königreich legitimieren sich über die Europäische Gesundheitskarte (EHIC), eine provisorische Ersatzbescheinigung oder einen nationalen Anspruchsausweis einer aushelfenden deutschen Krankenkasse und werden (unter Nutzung der Formulare 80 und 81) ganz normal abgerechnet.

Kommt es jedoch zu einem "no-deal-Brexit" ohne Austrittsabkommen, sind diese Verfahren ab dem 30.03.2019 nicht mehr möglich. In diesem Fall muss den betroffenen Patienten das (Zahn)arzthonorar auf Basis der GOZ/GOÄ privat in Rechnung gestellt werden.

10. Zahnärztliche Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten: Punktwert und Beträge ab dem 01.04.2019

Auf Bundesebene konnte eine Einigung über die Fortschreibung der Vergütung erzielt werden. Der Punktwert für zahnärztliche Leistungen – einschließlich der Vergütung für kieferorthopädische Leistungen bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt ab dem 01.04.2019 (Leistungsdatum) 1,29 Euro.

Die Vergütung für den Bericht "Zahnschaden" nach Ziffer 1.1 des Abkommens, der auf Anforderung des Versicherungsträgers wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls/einer Berufskrankheit erstellt wird, beträgt 20,85 Euro ab dem 01.04.2019.

Für die Erstattung der nach der Unfallversicherungs-Anzeigenverordnung vorgesehenen Berufskrankheitenanzeige kann ab dem 01.04.2019 eine Gebühr von 16,93 Euro abgerechnet werden.

Das Abkommen befindet sich derzeit auf Bundesebene im Unterschriftenverfahren. Sobald uns das aktualisierte Abkommen vorliegt, werden wir es im KZV Handbuch (Kapitel III: Überregionale Vereinbarungen) austauschen.

11. Monatsabrechnungen: Original-Unterlagen der Heilfürsorge Hamburg

Bitte denken Sie bei der Erstellung der Monatsabrechnungen daran, dass die Heil- und Kostenpläne bzw. Behandlungspläne der Heilfürsorge Hamburg im Original zur KZV geschickt werden müssen.

12. Verordnung einer Krankenförderung: Muster 4

Mit **ZAHNARZT – aktuell** 01/2018 hatten wir Sie darüber informiert, dass ab dem 01.01.2019 Krankenfahrten zu einer ambulanten Behandlung nicht mehr einer Vorab-Genehmigung durch die Krankenkassen unterliegen, sofern der Versicherte

- entweder ein Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung), "Bl" (Blind) oder "H" (Hilflosigkeit) besitzt;
- oder eine Einstufung in den Pflegegrad 3 (mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung), 4 oder 5 aufweist;
- oder eine Einstufung bis zum 31.12.2016 in Pflegestufe 2 und seit dem 01.01.2017 mindestens eine Einstufung in Pflegegrad 3 aufweist.

Krankentransporte, die mittels eines Krankentransportwagens (KTW) mit besonderer Einrichtung erfolgen und/oder ein Transport unter fachlicher Betreuung (durch qualifiziertes nicht-ärztliches Personal) notwendig ist, sind vor der Durchführung durch die Krankenkasse zu genehmigen.

Zum 01.04.2019 kommt ein neuer Vordruck – das Muster 4 – bei der Verordnung einer Krankenförderung zum Einsatz und kann bei der KZV Hamburg angefordert werden. Ein Muster haben wir Ihnen in der Anlage beigelegt. In der Regel werden Sie dort beim Ausfüllen wie folgt vorgehen können:

- Einlesen der Versichertendaten;
- Ankreuzen der Felder "Hinfahrt" und/oder "Rückfahrt";
- unter "1. Grund der Beförderung" kann bei Vorliegen entsprechender Nachweise beim Buchstabe d "dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung" das Kreuz bei "Merkzeichen "aG", "Bl", "H", Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung, Pflegegrad 4 oder 5" angekreuzt werden. Lassen Sie sich bitte nicht von der Überschrift "Genehmigungspflichtige Fahrten zu ambulanten Behandlungen" für die Buchstaben c und d irritieren. Eine Genehmigung für eine Krankenfahrt zu einer ambulanten zahnärztlichen Behandlung gilt ab dem 01.01.2019 unter den o. g. Bedingungen als von Gesetzes wegen erteilt;
- unter "2. Behandlungstag/Behandlungsfrequenz..." sind Behandlungstag und Adresse der Zahnarztpraxis anzugeben;
- unter "3. Art der Beförderung" wird für eine Krankenfahrt das Feld "Taxi/Mietwagen" angekreuzt und ggf. mit den Ergänzungen "Rollstuhl", "Tragestuhl" oder "liegend" versehen. Hierbei handelt es sich nach wie vor um genehmigungsfreie Krankenfahrten.

Ist allerdings eine besondere, über die genannten Ergänzungen hinausgehende medizinische Einrichtung oder eine fachliche Betreuung durch qualifiziertes Personal notwendig, wird das Feld "KTW" (Krankentransportwagen) angekreuzt und eine entsprechende Begründung eingetragen. In diesem Fall handelt es jedoch um einen **genehmigungspflichtigen Krankentransport**.

Ausführliche Erläuterungen und Ausfüllhinweise zu Muster 4 gemäß Anlage 14b zum BMV-Z finden Sie auch auf unserer Internetseite in der Rubrik "A-Z" unter "[Krankentransport](#)".

13. Hamburg Commercial Bank Run 2019 (ehemals HSH Nordbank Run) im Team der KZV Hamburg

Auch in diesem Jahr wird die KZV Hamburg wieder am Hafencity-Lauf (jetzt: Hamburg Commercial Bank Run) teilnehmen.

Wir laden Sie, Ihre Angehörigen und Ihr Praxisteam ein, am **22.06.2019 (Samstag)** zusammen mit uns als großes KZV-Team auf die Strecke durch die Hafencity zu gehen und den wachsenden Stadtteil auf vier spannenden Kilometern zu erkunden. Gleichzeitig helfen Sie durch Ihre Teilnahme, die Initiative "Kinder helfen Kindern" des Hamburger Abendblattes zu unterstützen.

Bitte melden Sie sich bis zum **10.05.2019** an. Beachten Sie, dass **Ihre Anmeldung verbindlich** ist, da die KZV Hamburg die genannten Teilnehmer beim Veranstalter anmeldet und für diese die Startgebühren bezahlt. Außerdem werden die Kosten für ein Laufshirt übernommen. Den Anmeldebogen haben wir als Anlage beigefügt.

Beim Hamburg Commercial Bank Run geht es nicht darum, Geschwindigkeitsrekorde zu brechen. Sie können die vier Kilometer auch gehend zurücklegen und die Strecke als "Sightseeing-Tour" durch die weiter wachsende Hafencity nutzen. Entscheidend ist der Spaß!

Die Startzeit des KZV-Teams wird voraussichtlich zwischen 10:00 Uhr und 11:00 Uhr liegen. Die Bekanntgabe der genauen Startzeiten erfolgt ca. Anfang Juni auf der Internetseite www.hcob-run.de (Menüpunkt Teilnehmerlisten). Wir informieren Sie dann schnellstmöglich. Der Treffpunkt für unser Team ist das Gebäude der KZV Hamburg. Sie können sich dort umziehen.

In diesem Jahr muss die gesellige Runde leider noch einmal ausfallen, da die Umbauarbeiten im Hause der KZV Hamburg noch nicht abgeschlossen sind.

Als Ansprechpartnerin für weitere Fragen steht Ihnen Frau Rohr, ☎ 36 14 7-211, gerne zur Verfügung.

Wir hoffen auf zahlreiche Anmeldungen!